



Schwaller-Merkle Esther

Fachkräftemangel und Arbeitsbedingungen für freischaffende Logopädinnen im Kanton Freiburg

Mitunterzeichner : 0

Eingang SGR : 05.04.23

Weitergeleitet SR : 06.04.23

Begehren

Seit der Annahme des neuen Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen im Jahre 2008 übernimmt der Kanton die Finanzierung der Logopädie für Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis 20 Jahren, welche zuvor von der IV erbracht wurde¹. Der Kanton Freiburg entschied daraufhin, dass die Betreuung von Kindern im Vor- und Nachschulalter ausschliesslich durch freischaffende Logopädinnen und Logopäden² erfolgen soll, da für diese Altersgruppe keine staatliche Struktur existierte. Diese öffentlich-private Komplementarität wurde im Sonderschulgesetz vom 11. Oktober 2017 verankert.

Bei den schulpflichtigen Kindern setzt der Kanton seit vielen Jahren auch auf freischaffende Logopädinnen, um die Wartelisten der Fachdienste „Logopädie, Psychologie und Psychomotorik“ (Regionale Dienste) teilweise aufzufangen. Die am 1. Februar 2022 in Kraft getretenen Ausführungsbestimmungen des Sonderschulgesetzes sehen zudem vor, dass bei Überlastung der Regionalen Dienste noch bis 2031 selbstständige Logopädinnen und Logopäden Kinder im schulpflichtigen Alter betreuen³. Dieses Betreuungssystem generiert dem Staat weniger Kosten, als wenn die freischaffenden Logopädinnen als Staatspersonal angestellt wären.

Die BKAD hat nun, aufgrund eines neuen Systems der Zuteilung von therapeutischen Jahreseinheiten, kurz vor Weihnachten den freischaffenden Logopädinnen ihren neuen Entscheid betreffend zugewiesenen Jahreseinheiten mitgeteilt. Diese wurden bei vielen Logopädinnen teils massiv (bis zu 60 %) und ohne jede Begründung reduziert. Der Entscheid über die Anzahl der jährlichen Therapieeinheiten, die den freischaffenden Logopädinnen am 17. Dezember 2022 vom SoA zugeteilt wurden und die ab Januar 2023 in Kraft getreten ist, reichen bei weitem nicht aus, um alle logopädischen Massnahmen abzudecken, die der Inspektor den Kindern bereits gewährt hat. Die Situation ist für die Kinder und deren Eltern beunruhigend, denn bereits jetzt kann keine ausreichende Versorgung gewährleistet werden, da auch in diesem Bereich ein Fachkräftemangel für Logopädie herrscht.

¹ Interkantonale Vereinbarung vom 25. Oktober 2007 über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik.

² Da in der Logopädie vor allem Frauen beschäftigt sind, wird im Weiteren die weibliche Form gewählt.

³ Ausführungsbestimmungen zur Sonderpädagogik Artikel 15, Abs. 3.

Aus dieser Sicht stellen sich folgende Fragen zur Prüfung an den Staatsrat:

1. Welche Kriterien haben die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD) dazu veranlasst, diese Kürzungen vorzunehmen, obwohl die BKAD eine Formel zur Verfügung gestellt hat, mit der die Logopädinnen ihre Jahreseinheiten auf der Grundlage ihres aktuellen Beschäftigungsgrads berechnen konnten?
 2. Wie erklärt die BKAD den Rückgang der Massnahmen, obwohl die Geburtenrate laut des Bundesamtes für Statistik 2001 um 4 % gestiegen ist?
 3. Wie lässt sich erklären, dass die Zahl der Lehrkräfte im Jahr 2022 im Vergleich zu 2020/21 um 47 EPT ansteigt, während die Zahl der Jahreseinheiten für die Logopädie, welche die Logopädinnen aufgrund der aktuellen Situation, der Anfragen und der bereits verfügbaren Stunden für die Kinder berechnet haben, (ohne Begründung) gekürzt wurden?
 4. Welche Erklärung haben Sie dafür, dass die Berechnung der BKAD nicht auf diesen, von den Logopädinnen ausgerechneten aktuellen Zahlen beruht?
 5. Welche Folgen hat dies für Kinder, die eigentlich betreut werden müssten, aber keinen Platz finden?
 6. Sind Budgetfragen die Entscheidungsgrundlage, auch wenn es um Kinder geht, die eine frühzeitige Betreuung benötigen, um Verhaltensauffälligkeiten und psychologische Nachfolgeprobleme zu vermeiden, die aus einem Mangel an Kommunikationsmitteln resultieren, die für die Interaktion notwendig sind?
 7. Welche Massnahmen schlägt die BKAD vor, um diesem Problem zu begegnen?
 8. Einige Eltern sind bereit, diese für die gesunde Entwicklung ihres Kindes unerlässlichen Massnahmen zu finanzieren, was einerseits zu einer Ungleichbehandlung führen kann und andererseits die Verpflichtung, diese Massnahmen von 0 bis 20 Jahren einzuführen, nicht erfüllen würde. Wie rechtfertigt der Kanton diese Ungleichbehandlung?
-